gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023 Version: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : K032-W10 Colorex Gel Spezial

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

: Entlackungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : hebro chemie- ZN der Rockwood Specialties Group

GmbH

Rostocker Str. 40

41199 Mönchengladbach : Zentrale hebro chemie : +49 (0) 2166 6009-0 : +49 (0) 2166 6009-99

Ansprechpartner Produktsicherheit

Abteilung Produktsicherheit Telefon : +49(0)2166 6009-311 Email-Adresse : msds.de@hebro-chemie.de

1.4 Notrufnummer

: Giftinformationszentrum Erfurt:

+49 (0) 361 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-

kung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz

tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/

Arzt anrufen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Orange, süß, Extrakt

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, Kaliumsalze

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

: Paste aus Glykolen, Estern und Terpenen

rung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
Chomicono Bozolomiang	EG-Nr.	Linotarang	(% w/w)
	INDEX-Nr.		(/0/
	Registrierungsnum-		
	mer		
Orange, süß, Extrakt	8028-48-6	Flam. Liq. 3; H226	>= 10 - < 25
Tango, Jaio, Extrant	232-433-8	Skin Irrit. 2; H315	10 120
	01-2119493353-35	Skin Sens. 1; H317	
	01 2110 100000 00	Asp. Tox. 1; H304	
		Aquatic Chronic 2;	
		H411	
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-	84961-78-4	Acute Tox. 4; H302	>= 3 - < 10
Alkylderivate, Kaliumsalze		Skin Irrit. 2; H315	
,		Eye Dam. 1; H318	
		Aquatic Chronic 3;	
		H412	
Kohlenwasserstoffe, C11-C12,	90622-58-5	Flam. Liq. 3; H226	>= 2,5 - < 10
Isoalkane, <2% Aromaten		Asp. Tox. 1; H304	
	01-2119472146-39	EUH066	
Kohlenwasserstoffe, C11-C13,	Nicht zugewiesen	Asp. Tox. 1; H304	>= 1 - < 2,5
Isoalkane, <2% Aromaten	920-901-0	EUH066	
	01-2119456810-40		
Kohlenwasserstoffe, C11 - C14,	Nicht zugewiesen	Asp. Tox. 1; H304	>= 1 - < 2,5
Isoalkane, Cycloalkane, < 2 %	927-285-2	EUH066	
Aromaten	01-2119480162-45		
Substanzen mit einem Arbeitsplatz	expositionsgrenzwert:		
2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol	34590-94-8		>= 25 - < 50
	252-104-2		
	01-2119450011-60		
Siliciumdioxid	112945-52-5		>= 2,5 - < 10
	231-545-4		
	01-2119379499-16		
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	111-90-0		>= 2,5 - < 10
	203-919-7		
	01-2119475105-42		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel

besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen : Für Frischluft sorgen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Seife

und Wasser.

Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,

auch unter den Augenlidern.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Sofort Arzt hinzuziehen.

Ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Hautrötung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Löschpulver

Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entste-

hen.

Kohlenmonoxid Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atem-

schutzgerät tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen.

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen. Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen.

4/17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei Eindringen in Kanalisation, Gewässer oder Erdreich zu-

ständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen

fernhalten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemi-

sche bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern

um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. Von Zündquellen fernhalten

- Nicht rauchen. Bei Temperaturen zwischen - 7°C und 40°C

aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Entlackungsmittel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006





Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAC NI-	\\\ - = \(\) \\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	7 Shamusahanda Dana	O alla ara
Innaitsstorre	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
2-(3-	34590-94-8	TWA	50 ppm	2000/39/EC
Methoxypropo-			308 mg/m3	
xy)propan-1-ol				
7/1	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW (Dampf	50 ppm	DE TRGS
		und Aerosole)	310 mg/m3	900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I) Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlich			
			mission), Europäische Union	
	wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Summe aus Dampf und Aerosolen.			ia Opitzoribo
Kohlenwasserstof-	90622-58-5	AGW	600 mg/m3	DE TRGS
fe, C11-C12, Isoal-	30022-30-3	AOW	000 1119/1113	900
				300
kane, <2% Aroma-				
ten	0-:4			
			ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	
			zwert für Kohlenwasserstoff	
		nische, Ausschuss fi	ür Gefahrstoffe, Siehe auch l	Nummer 2.9 der
	TRGS 900	T		1
Siliciumdioxid	112945-52-	AGW (Einatem-	4 mg/m3	DE TRGS
	5	bare Fraktion)	(Siliziumdioxid)	900
	Weitere Inforn	nation: Senatskomm	ission zur Prüfung gesundhe	eitsschädlicher
	Arbeitsstoffe of	der DFG (MAK-Komi	mission), Kolloidale amorphe	e Kieselsäure
	(7631-86-9) e	inschließlich pyrogei	ner Kieselsäure und im Nass	verfahren her-
			eselsäure, Kieselgel)., Ein Ri	
			g des Arbeitsplatzgrenzwerte	
			ht befürchtet zu werden	
2-(2-	111-90-0	AGW (Dampf	6 ppm	DE TRGS
Ethoxyethoxy)etha		und Aerosole)	35 mg/m3	900
nol			00 mg/me	
1101	Spitzenbegrei	nzuna: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(I)	
			ir Gefahrstoffe, Summe aus	Dampf und
			schädigung braucht bei Einha	
			ologischen Grenzwertes (BG)	
	fürchtet zu we		nogisorieri Grenzwertes (Be	vv) mont bo
Kohlenwasserstof-	Nicht zuge-	AGW	600 mg/m3	DE TRGS
	wiesen	AGW	600 mg/m3	900
fe, C11-C13, Isoal-	wiesen			900
kane, <2% Aroma-				
ten				
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff- Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900			
Kohlenwasserstof-	Nicht zuge-	AGW	600 mg/m3	DE TRGS
fe, C11 - C14,	wiesen	,	555 1119/1110	900
Isoalkane, Cyc-	**100011			
i isoaikane, Cyc-				

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

loalkane, < 2 % Aromaten				
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-			
	Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der			
	TRGS 900			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
2-(2- Ethoxyethoxy)ethanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	37 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	18 mg/m3
Orange, süß, Extrakt	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	31,1 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	8,89 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	185,8 µg/cm2
2-(3- Methoxypropo- xy)propan-1-ol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	308 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	283 mg/kg Körperge- wicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Orange, süß, Extrakt	Süßwasser	0,005 mg/L
	Meerwasser	0,0005 mg/L
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,0058 mg/L
	Abwasserkläranlage	2,1 mg/L
	Süßwassersediment	1,3 mg/kg
	Meeressediment	0,13 mg/kg
	Boden	0,261 mg/kg
	Oral	13,3 mg/kg
2-(3-Methoxypropoxy)propan-1- ol	Süßwasser	19 mg/L
	Meerwasser	1,9 mg/L
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	190 mg/L
	Abwasserkläranlage	4168 mg/L
	Süßwassersediment	70,2 mg/kg
	Meeressediment	7,02 mg/kg
	Boden	2,74 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023 Version: 3.0

Material Lösemittelbeständige Handschuhe

Anmerkungen Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Die Auswahl eines ge-

> eigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfah-

ren und einzuhalten.

Haut- und Körperschutz Arbeitskleidung oder Laborkittel.

Atemschutz Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entspre-

chendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Empfohlener Filtertyp:

ABEK-Filter

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt

werden.

Schutzmaßnahmen Hautschutzplan beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Paste

Farbe farblos

Geruch mild

nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze Obere Entzündbarkeitsgrenze 14 %(V)

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

Untere Entzündbarkeitsgrenze

0,6 %(V)

ze

Flammpunkt 80 °C

237 °C Zündtemperatur

pH-Wert 7,5 (20 °C)

(unverdünnt)

Viskosität

Viskosität, kinematisch $> 20,5 \text{ mm}^2/\text{s} (40 ^{\circ}\text{C})$

Löslichkeit(en)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Wasserlöslichkeit : 500 g/L

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck : nicht bestimmt

Dichte : 0,97 g/cm³ (20 °C)

Methode: DIN 51757

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher

Dampf-Luftgemische möglich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Bei sachgemässer Verwendung ist das Produkt stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide

(NOx), dichter, schwarzer Rauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Inhaltsstoffe:

Orange, süß, Extrakt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.135 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 9.510 mg/kg

Siliciumdioxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 10.000 mg/kg

Anmerkungen: Angaben stammen aus Nachschlagewerken

und der Literatur.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Anmerkungen: Angaben stammen aus Nachschlagewerken

und der Literatur.

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 6.031 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC0 (Ratte): 0,025 mg/L

Expositionszeit: 8 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 9.143 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beein-

trächtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Aus-

trocknen der Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Flüssigkeitsspritzer, die in die Augen gelangen, können Rei-

zungen und reversible Schäden verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Orange, süß, Extrakt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändern-

den Wirkungen

Karzinogenität

Produkt:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol:

Spezies : Hund Applikationsweg : Oral

Spezies : Kaninchen Applikationsweg : Haut Expositionszeit : 28 d

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Bei sachgemäßer Handhabung sind nach langjährigen Erfah-

rungen keine nachteiligen Wirkungen bekannt.

Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen

Eigenschaften einzelner Bestandteile.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Orange, süß, Extrakt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (Dickkopfelritze)): 0,7 mg/L

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,67 mg/L

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: ErC50 (Desmodesmus subspicatus): 150 mg/L

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, <2% Aromaten:

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wir-

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: >= 1 mg/L Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 10.000

mg/L

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.919 mg/L

Expositionszeit: 48 h

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,5 mg/L

Expositionszeit: 22 d

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 1.000 mg/L

Expositionszeit: 72 h

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC10 (Pseudomonas putida): 4.168 mg/L

Art des Testes: Wachstumshemmung

Siliciumdioxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebrabärbling)): > 10.000 mg/L

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/L

Expositionszeit: 24 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Ictalurus punctatus (Getüpfelter Gabelwels)): 6.010

mg/L

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

LC50 (Pimephales promelas (Dickkopfelritze)): > 100 mg/L

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 7.611 mg/L

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.982 mg/L

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 : 1.346 mg/L Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test

EC50 : > 100 mg/L Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganis-

men

: IC50 (Bakterien): > 5.000 mg/L

Expositionszeit: 16 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : .: 7,38 mg/L Expositionszeit: 7 d

> Art des Testes: semistatischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ent-

sorgen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ent-

sorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : 070499 / 070699 : Abfälle a.n.g.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA_P : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA_P : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA_P : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA_P (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kom- : Nicht anwendbar

menden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organi: Nicht anwendbar

sche Schadstoffe (Neufassung)

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Sonstige Vorschriften:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur: IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung: IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

K032-W10 Colorex Gel Spezial



Version: 3.0 Überarbeitet am: 25.01.2023 Druckdatum: 26.01.2023

Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der

Einstufungsverfahren:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Einstufung des Gemisches:

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode Eye Dam. 1 H318 Rechenmethode Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

DE / DE